

## Reglement Digitale Prüfungen an der ZHAW

Die Hochschulleitung beschliesst, gestützt auf:

- [Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge](#)
- [Rahmenstudienordnung für Weiterbildungs-Masterstudiengänge](#)
- [Rahmenstudienordnung für Diplom- und Zertifikatslehrgänge an der ZHAW](#)
- [Reglement zur Nutzung der ZHAW IT-Infrastruktur](#), inkl. allfälliger Anhänge

### 1. Allgemeines

Digitale Prüfungen (auch «E-Assessments» oder «elektronische Prüfungen» genannt) entsprechen der zunehmend durch Digitalisierung geprägten Alltags- und Berufsrealität der Hochschulangehörigen und bieten in vielen Fachbereichen aus didaktischen oder organisatorischen Gründen geeignete Formen für die Kompetenzüberprüfung und -bewertung im Lehr-/Lernbetrieb. Sie kommen in der Lehre und Weiterbildung sowie für Studieninteressierte und Studienbewerberinnen und -bewerber zum Einsatz.

### 2. Gegenstand und Zweck

Dieses Reglement legt Grundsätze und Zuständigkeiten für bewertungsrelevante (summative) digitale Prüfungen an der ZHAW fest. Es soll eine hochschulweit möglichst einheitliche Handhabung bei der Durchführung von digitalen Prüfungen sicherstellen, ohne dabei den didaktischen Spielraum der Fachbereiche einzuschränken.

### 3. Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für sämtliche Prüfungen in der Lehre und Weiterbildung an der ZHAW inklusive Prüfungen im Rahmen von Zulassungsverfahren. Es gilt nicht für Leistungsnachweise in der Form von Arbeiten.

### 4. Begriffe

#### Prüfungen

Prüfungen sind Leistungsnachweise, die über einen relativ kurzen Zeitraum, in der Regel nicht mehr als vier Stunden, erbracht werden. Sie werden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form absolviert und finden in der Regel unter Aufsicht statt.

#### Arbeiten

Arbeiten sind Leistungsnachweise, die im Unterschied zu Prüfungen über einen längeren Zeitraum, in der Regel mehr als vier Stunden, erbracht werden, in den Lösungen einen meist individuellen Charakter haben und nicht beaufsichtigt werden.

#### Digitale Prüfungen

Digitale Prüfungen umfassen alle Formen von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, bei denen die Prüfung mithilfe von Software umgesetzt wird. Sie können als Vor-Ort-Prüfungen oder als Fernprüfungen stattfinden.



## **Fernprüfungen**

Fernprüfungen umfassen alle Formen von Prüfungen, welche von den Studierenden ortsunabhängig und ggf. auch zeitunabhängig ohne physische Anwesenheit einer Aufsichtsperson erbracht werden. Fernprüfungen werden mithilfe von Software durchgeführt.

## **Digitale Prüfungsaufsicht**

Bei einer digitalen Prüfungsaufsicht wird das Prüfungsgeschehen oder Teile davon mithilfe von Software übertragen oder aufgezeichnet. Die Auswertung des Prüfungsgeschehens oder von dessen Teilen erfolgt synchron oder nachgelagert und manuell oder automatisiert.

## **Geräteabsicherung**

Bei der Geräteabsicherung wird die Nutzung des Prüfungsgeräts für die Dauer der Prüfung mithilfe von Software eingeschränkt, sodass in der Regel nur auf die Prüfung sowie auf allenfalls weitere, spezifisch für die Prüfung erlaubte Ressourcen oder Anwendungen zugegriffen werden kann. Eine Geräteabsicherung kann mit einer digitalen Prüfungsaufsicht kombiniert werden.

## **5. Grundsätze**

### **5.1 Förderung von digitalen Prüfungen**

Der Einsatz von digitalen Prüfungen ist zu bevorzugen, wenn diese im Vergleich zu handschriftlichen Prüfungen besser zur Berufs- und Alltagsrealität der Studierenden passen oder die Flexibilisierung von Bildungsangeboten fördern, sofern die Durchführung studienorganisatorisch möglich ist. Sie sind ebenfalls zu bevorzugen, wenn sie aus didaktischen Gründen im Vergleich zu handschriftlichen Prüfungen besser geeignet sind, die Kompetenzen der Studierenden zu überprüfen und zu bewerten.

### **5.2 Compliance der Software**

Die bei digitalen Prüfungen eingesetzten Softwaresysteme werden durch die ZHAW im Rahmen des jeweils geltenden Prozesses hinsichtlich eines (datenschutz-)rechtlich und sicherheitstechnisch konformen Einsatzes vorgängig geprüft und freigegeben (sog. «Due Diligence»). Bei Bedarf wird eine Einschätzung des/der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich eingeholt. Die Zulässigkeit bzw. Einsatzform der spezifischen Software und deren Funktionseinstellungen werden in ergänzenden Vorgabedokumenten bzw. Hilfsmitteln geregelt. Die Studierenden werden über den Umfang der Datenbearbeitung in Zusammenhang mit der eingesetzten Software informiert.

### **5.3 Einsatz von Studierendengeräten (Bring Your Own Device = BYOD)**

Werden für digitale Prüfungen die eigenen Geräte (BYOD) der Studierenden genutzt, sind die Studierenden für die ggf. notwendige Installation der benötigten Software sowie das vorgängige Überprüfen der technischen Funktionsfähigkeit verantwortlich. Die Departemente unterstützen die Studierenden bei Bedarf und stellen hierfür Informationen sowie eine geeignete Probeprüfung bereit. Ist die Installation einer spezifischen Software auf dem Studierendengerät erforderlich, wird über den Umfang des Eingriffs in das Gerät informiert.

#### 5.4 Vermeidung von Unredlichkeiten bei schriftlichen digitalen Prüfungen

Die ZHAW möchte faire, gültige und verlässliche digitale Prüfungen durchführen, bei denen unredliches Verhalten bestmöglich ausgeschlossen werden kann. Dazu stehen Mittel der Prüfungsgestaltung, der Geräteabsicherung und der digitalen Prüfungsaufsicht zur Verfügung.

Insbesondere Fernprüfungen sollten nach den folgenden, nicht abschliessenden Prüfungsgrundsätzen ausgestaltet werden (nicht kumulativ):

- Open-Book; und/ oder
- Individualisierung bzw. Randomisierung der Prüfung über Fragenvarianten und/ oder Fragenmischung; und/ oder
- knapp berechnetes Zeitbudget für die Bearbeitung der Prüfung; und/ oder
- Bevorzugung von offenen Fragen gegenüber Fragen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten.

Für den Fall, dass die Optionen der Prüfungsgestaltung didaktisch nicht geeignet oder studienorganisatorisch nicht möglich sind, oder deren Umsetzung allein bzw. in Kombination mit der Vor-Ort-Aufsicht nicht geeignet scheint, um Unredlichkeiten weitestgehend zu verhindern, muss die Prüfung – sofern zur weitestgehenden Verhinderung von Unredlichkeiten geeignet – mit einer Geräteabsicherung und/oder einer digitalen Prüfungsaufsicht durchgeführt werden.

Die Wahl bzw. Kombination der Optionen von Prüfungsgestaltung und Geräteabsicherung bzw. digitaler Prüfungsaufsicht muss verhältnismässig sein. Sie muss – wie bereits oben beschrieben - insbesondere geeignet sein, erwartete Unredlichkeiten weitestgehend zu verhindern. Sind mehrere Optionen dazu geeignet, ist diejenige mit dem geringsten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Studierenden zu wählen. Dies bedeutet:

- Umsetzung der Prüfungsoptionen vor Geräteabsicherung,
- Geräteabsicherung vor digitaler Prüfungsaufsicht ohne Aufzeichnung,
- digitale Prüfungsaufsicht ohne Aufzeichnung vor digitaler Prüfungsaufsicht mit Aufzeichnung.

Einzelheiten werden in ergänzenden Vorgabedokumenten bzw. Hilfsmitteln geregelt.

Auf Fernprüfungen muss verzichtet werden, wenn weder die Ausgestaltung der Prüfung noch der Einsatz einer Geräteabsicherung oder einer digitalen Prüfungsaufsicht oder eine Kombination derselben als geeignet erscheinen, Unredlichkeiten weitestgehend zu verhindern.

#### 5.5 Mündliche Prüfungen

Die Protokollierung mündlicher Prüfungen erfolgt gemäss den Vorgaben des Studiengangs. Die Departemente können vorsehen, dass mündliche Prüfungen aufgezeichnet werden, wenn sie die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten. Diese werden in einem [ergänzenden Erlass](#) geregelt.

#### 6. Technische Probleme

Bei technischen Problemen erfolgt eine Einzelfallprüfung. Bei Bedarf wird die Handhabung in ergänzenden Vorgabedokumenten bzw. Hilfsmitteln geregelt.



## 7. Zuständigkeiten

### 7.1 Departemente

Das Departement entscheidet anhand des fachspezifischen Bedarfs und der studienorganisatorischen Möglichkeiten über den Umfang und/oder Anteil an digitalen Prüfungen in seinen Studiengängen (vgl. zur Zielsetzung 5.1). Es organisiert die notwendige Unterstützung und Raum-Infrastruktur für die Durchführung. Das Departement entscheidet im Rahmen des vorliegenden Reglements sowie der ergänzenden Vorgabedokumente bzw. Hilfsmittel über die Durchführung von digitalen Prüfungen inklusive der verhältnismässigen Auswahl der Optionen zur Verhinderung von Unredlichkeiten, bei Bedarf unter Beizug des/der Datenschutzbeauftragten der ZHAW. Es kann digitale Prüfungen verbieten oder Grundsätze weiter einschränken, wenn es diese aus didaktischen Gründen oder für einen geregelten Studienbetrieb als nicht geeignet erachtet.

### 7.2 Ressort Bildung

Das Ressort Bildung klärt mit den relevanten Stellen in Rektorat und Finanzen & Services rechtliche, technische und organisatorische Fragen zu digitalen Prüfungen. Es stellt die Informationen in ergänzenden Vorgabedokumenten bzw. Hilfsmitteln zur Verfügung. Die darin beschriebene Zulässigkeit bzw. Einsatzform von spezifischen Softwares und deren Funktionseinstellungen sind für die Departemente verbindlich. Im Rahmen der freigegebenen Software-Lösungen übernimmt das Ressort Bildung die fachliche Verantwortung.

### 7.3 Finanzen & Services

Finanzen & Services ist für das Vertragsmanagement sowie die Finanzierung der eingesetzten Softwares zuständig. Im Rahmen der freigegebenen Lösungen unterstützt ICT das Ressort Bildung bei der Klärung von technischen Fragen bzw. übernimmt bei Bedarf die technische Verantwortung.

## 8. Schlussbestimmungen

### 8.1 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 13. Februar 2023 in Kraft.

## 9. Erlassinformationen

Die englische Übersetzung des Erlasses finden Sie unter:  
[Z\\_RE\\_Regulations\\_Digital\\_Examinations.pdf](#)

### 9.1 Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Leiter/in Ressort Bildung
Beschlussinstanz	Hochschulleitung
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public



## 9.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	06.02.2023	HSL	13.02.2023	Originalversion
1.0.1	-	-	-	Link zur englischen Übersetzung ergänzt, 2.3.23
1.0.2	-	-	-	Link zur Richtlinie Aufzeichnung mündlicher Prüfungen in Ziff. 5.5 ergänzt, 21.07.2023